

Stadt Straubing · Postfach 03 52 · 94303 Straubing

Gegen Empfangsbestätigung

Fa. ADM Spyck GmbH  
Werk Straubing  
Europaring 23  
94315 Straubing

**Umwelt- und Naturschutz**

Straubing, 26.11.2021  
Aktenzeichen: 1 70/1 ha  
Sachbearbeiter/in: Evi Hagn  
Telefon (09421) 944-82190  
Telefax (09421) 944-82263  
Evi.Hagn@straubing.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Durchführung einer wesentlichen  
Änderung (Umsetzung des Projekts „High-Protein-Soja“) bei der bestehenden Ölmühle  
auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 23 in Straubing**

Anlagen

1 Ordner mit Planunterlagen  
1 Kostenrechnung  
1 Zahlkarte

Die Stadt Straubing erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

- I. Die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing, Europaring 23, vertr. durch die Geschäftsführer, erhält nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Umsetzung des Projekts „High-Protein-Soja“ bei der bestehenden Ölmühle auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 23 in Straubing.
  
- II. Zur Umsetzung dieses Projekts werden folgende Änderungen an der Anlage genehmigt:

Presserei

- Errichtung eines Anbaus an der Halle der Presserei und Erhöhung eines Teils der Pressereihalle um ca. 4 m



**Umwelt- und Naturschutz**

Rathaus  
1. Stock, Zi. Nr. 128  
umweltamt@straubing.de

**Stadt Straubing**

Theresienplatz 2  
94315 Straubing  
Telefon (09421) 944-0  
Telefax (09421) 944-100  
poststelle@straubing.de  
www.straubing.de

**Bankverbindung**

Sparkasse Niederbayern-Mitte	IBAN: DE14 7425 0000 0000 0001 09
BLZ 742 500 00 · Kto.-Nr. 109	BIC: BYLADEM1SRG
Raiffeisenbank Straubing	IBAN: DE62 7426 0110 0000 7440 00
BLZ 742 601 10 · Kto.-Nr. 744000	BIC: GENODEF1SR2
Volksbank Straubing	IBAN: DE36 7429 0000 0000 4425 00
BLZ 742 900 00 · Kto.-Nr. 442500	BIC: GENODEF1SR1

- Errichtung und Betrieb eines Saatensiebs inkl. Aspiration und Windsichter
- Errichtung und Betrieb eines Bohnentrockners
- Errichtung und Betrieb von drei Riffelwalzen inkl. Aspiration und Windsichter
- Errichtung und Betrieb von zwei Schalensieben
- Errichtung und Betrieb einer Hammermühle
- Errichtung und Betrieb einer Desinfektions- und Kühleinheit für Sojabohnenschalen
- Errichtung und Betrieb von Abluftreinigungsanlagen für Staub/Sojabohnenschalen (Zyklon, Wäscher, Filter)

#### Saatenlagerung

- Verlängerung des Kellers des Saatmaschinenhauses
- Errichtung und Betrieb von 5 neuen Silos mit einer Lagerkapazität von je ca. 3.300 Tonnen

#### Schrotlagerung

- Errichtung und Betrieb von 4 Zwickelzellen zur Lagerung von Sojaschalen mit einer Lagerkapazität von je ca. 750 m<sup>3</sup>
- Errichtung und Betrieb diverser Förderer, einer Anmischschnecke zur Einbindung der Silos und Zwickelzellen in den Produktionsablauf (zuzüglich Verladung)

#### Pforte

- Errichtung einer neuen Probenahmestelle für LKW-Anlieferungen (Verlagerung aus Verladung)

III. Der Genehmigung in Ziffer I liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Straubing vom 26.11.2021 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche wesentliche Bestandteile des Bescheides sind:

#### Hinweise:

Die mit „☒“ gekennzeichneten Unterlagen sind überholt.

Die mit „☐“ gekennzeichneten Unterlagen sind überholt, jedoch beinhalten diese die Nachbarunterschriften!

Die mit „⊗“ gekennzeichneten Unterlagen beinhalten Betriebsgeheimnisse.

## Ordner 1

- Deckblatt September 2017
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 13.09.2017
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns; § 8a vom 13.09.2017
- Antrag auf Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; §16 Abs.2 vom 13.09.2017
- Liste über Genehmigungsbestand der Anlage 3 Seiten Stand 09/2017
- Inhaltsverzeichnis 2 Seiten Stand 09/2017
- Kurzbeschreibung mit Grundfließbild 6 Seiten Stand 09/2017
- Betriebsgeheimnisse (Hinweisblatt) 1 Seite Stand 09/2017
- Standort und Umgebung (Allgemeines) 1 Seite Stand 09/2017
- Übersichtplan TK 25 1 Seite Stand 09/2017
- Werkslageplan (Hinweisblatt) 1 Seite Stand 09/2017
- Werkslageplan mit Höhenangaben ohne Datum
- Bebauungsplan (Hinweisblatt) 1 Seite Stand 09/2017
- Beschreibung Grundstücksentwässerung 1 Seite Stand 09/2017
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung Übersicht 1 Seite Stand 09/2017
- Beschreibung geplante anlagentechn. Änderungen 5 Seiten Stand 09/2017

### ***Beginn gelber Abschnitt (Betriebsgeheimnisse)***

- Deckblatt Fließschemata 1 Seite Stand 09/2017
- ⊗ Fließblockschema 2 Seite ohne Datum
- Deckblatt Apparatenaufstellungspläne 1 Seite Stand 09/2017
- ⊗ Plan Presserei HP Setup 21 Nr.1 1 Blatt Stand 14.07.2017
- ⊗ Plan Presserei HP Setup 21 Nr.2 1 Blatt Stand 14.07.2017
- ⊗ Plan Presserei HP Setup 21 Nr.3 1 Blatt Stand 14.07.2017
- ⊗ Plan Presserei HP Setup 21 Nr.4 1 Blatt Stand 14.07.2017
- ⊗ Plan Presserei HP Setup 21 Nr.5 1 Blatt Stand 14.07.2017
- ⊗ Plan Saatsilos HP Setup 2 Nr.1 1 Blatt Stand 05.04.2017
- ⊗ Plan Saatsilos HP Setup 2 Nr.2 1 Blatt Stand 05.04.2017
- ⊗ Plan Saatsilos HP Setup 2 Nr.3 1 Blatt Stand 05.04.2017
- ⊗ Plan Saatsilos HP Setup 2 Nr.4 1 Blatt Stand 05.04.2017
- ⊗ Plan Vermahlung Schrotsilos HP Setup 5 Nr.1 1 Blatt Stand 23.05.2017
- ⊗ Plan Vermahlung Schrotsilos HP Setup 5 Nr.2 1 Blatt Stand 23.05.2017
- ⊗ Plan Vermahlung Schrotsilos HP Setup 5 Nr.3 1 Blatt Stand 23.05.2017

### ***Ende gelber Abschnitt (Betriebsgeheimnisse)***

- Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (Übersicht) 1 Seite Stand 09/2017
- Abfälle und Abwasser 1 Seite Stand 09/2017
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1 Seite Stand 09/2017
- Luftreinhaltung; Emissionen, Immissionen 5 Seiten Stand 09/2017
- Deckblatt Schornsteinhöhenberechnung 1 Seite Stand 09/2017
- Schornsteinhöhenermittlung (Geheft) 20 Seiten vom 01.09.2017
- Anlage 1: Emissionsquellenplan Deckblatt 1 Seite Stand 09/2017
- Masterplan mit Emissionsquellen vom 22.08.2017
- Anlage 2: Werkslageplan Deckblatt 1 Seite Stand 09/2017
- Werkslageplan mit Höhenangaben ohne Datum

Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.1	1 Blatt Stand 14.07.2017
Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.2	1 Blatt Stand 14.07.2017
Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.3	1 Blatt Stand 14.07.2017
Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.4	1 Blatt Stand 14.07.2017
Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.5	1 Blatt Stand 14.07.2017
Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.6	1 Blatt Stand 14.07.2017
Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.7	1 Blatt Stand 14.07.2017
Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.8	1 Blatt Stand 14.07.2017
Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.9	1 Blatt Stand 14.07.2017
Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.10	1 Blatt Stand 14.07.2017
Plan Presserei HP Setup 21 Schnitte Nr.11	1 Blatt Stand 14.07.2017
- Deckblatt Emissionsquellenplan	1 Seite Stand 09/2017
- Masterplan mit Emissionsquellen	1 Blatt vom 22.08.2017
- Sparsame und effiziente Energieverwendung	1 Seite Stand 09/2017
- Schutz vor Lärm und Erschütterungen	11 Seiten Stand 09/2017
- Deckblatt Lageplan mit Immissionsorten	1 Seite Stand 09/2
- Lageplan mit Immissionsorten	1 Seite Stand 2005
- Geruchsimmissionen	1 Seite Stand 09/2017
- Anlagensicherheit, Arbeitsschutz und Brandschutz	3 Seiten Stand 09/2017
- Natur und Landschaft (Übersicht)	3 Seiten Stand 09/2017
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	4 Seiten Stand 09/2017
- Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite Stand 09/2017
- Deckblatt Bauvorlagen	1 Seite Stand 09/2017
- Feuerlöscherplan Presserei Blatt 1 von 8	1 Blatt vom 28.08.2017
- Feuerlöscherplan Presserei Blatt 2 von 8	1 Blatt vom 30.08.2017
- Feuerlöscherplan Presserei Blatt 3 von 8	1 Blatt vom 30.08.2017
- Feuerlöscherplan Presserei Blatt 4 von 8	1 Blatt vom 28.08.2017
- Feuerlöscherplan Presserei Blatt 5 von 8	1 Blatt vom 29.08.2017
- Feuerlöscherplan Presserei Blatt 6 von 8	1 Blatt vom 29.08.2017
- Feuerlöscherplan Presserei Blatt 7 von 8	1 Blatt vom 29.08.2017
- Feuerlöschübersicht Aussengelände	1 Blatt vom 28.08.2017
- Feuerwehr-Übersichtsplan	1 Blatt vom 30.08.2017
- Flucht- und Rettungsplan Ebene +0m Blatt 1 von 4	1 Blatt vom 29.08.2017
- Flucht- und Ret. Ebene +4,2 +4,5 +5,93m Blatt 1 von 4	1 Blatt vom 29.08.2017
- Flucht- und Rettungsplan Ebene +8,5m Blatt 1 von 5	1 Blatt vom 30.08.2017
- Flucht- und Rettungsplan Ebene +13,5m Blatt 1 von 5	1 Blatt vom 29.08.2017
- Flucht- und Rettungsplan Ebene +14,4m Blatt 1 von 3	1 Blatt vom 29.08.2017
- Flucht- und Rettungsplan Ebene +20,3m Blatt 1 von 1	1 Blatt vom 29.08.2017
- Flucht- und Rettungsplan Ebene +24,0m Blatt 1 von 2	1 Blatt vom 30.08.2017
- Flucht- und Rettungsplan Keller Saatsilos Blatt 1 von 2	1 Blatt vom 30.08.2017

## **Ordner 2 (1/2)**

- Deckblatt Bauvorlagen	1 Seite Stand 09/2012
- Inhaltsverzeichnis	1 Seite ohne Datum
- Bauantrag	4 Seiten vom 18.09.2017
- Antrag auf Ausnahme und Befreiung	2 Seiten vom 18.09.2017
- Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:1000	1 Blatt vom 04.09.2017

- Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:2000		1 Blatt vom 04.09.2017
- Liegenschaftskataster, Eigentümer		4 Seiten vom 04.09.2017
- Auszug aus dem Handelsregister Hamburg		2 Seiten vom 20.06.2017
- Urkunde Bauvorlageberechtigter Sachsen		1 Blatt vom 20.04.2010
- Urkunde Qual. Tragwerksplaner Sachsen		1 Blatt vom 12.05.2010
- Baubeschreibung		4 Seiten vom 18.09.2017
- Berechnungen GRZ, GFZ und BMZ		2 Seiten ohne Datum
- Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung		7 Seiten vom 18.09.2017
- Erklärung Kriterienkatalog Pressereigebäude		2 Seiten vom 18.09.2017
- Erklärung Kriterienkatalog Saatgutsilos		2 Seiten vom 18.09.2017
- Erklärung Kriterienkatalog Schalensilos		2 Seiten vom 18.09.2017
- Erklärung Kriterienkatalog Gebäude Probenahme		2 Seiten vom 18.09.2017
- Erklärung Kriterienkatalog Aufstockung Trafogebäude		2 Seiten vom 18.09.2017
- Inhaltsverzeichnis (Gliederung) Erläuterungsbericht		1 Seite ohne Datum
- Erläuterungsbericht		4 Seiten ohne Datum
- Inhaltsverzeichnis Zeichnungsverzeichnis		2 Seiten vom 18.09.2017
- Übersichtsplan Bestand M 1:500		1 Blatt ohne Datum
- Objektbezogener Lageplan M 1:500	Nr. TO 0-01	1 Blatt vom 31.08.2017
- 1) <i>Abstandsflächenplan M 1:500</i>	<i>Nr. TO 0-01A</i>	<i>1 Blatt vom 16.01.2018</i>
- Übersichtsplan Bestand - Neubau	M 1:100 TO 0-02	1 Blatt vom 24.08.2017
- Übersichtsplan Bestand - Neubau	M 1:100 TO 0-03	1 Blatt vom 06.09.2017
- Deckblatt Verweis auf Ordner 2/2	Zeichnungen TO1	1 Seite ohne Datum
- Erweiterung Saatsilos Isometrie	TO 2-01	1 Blatt vom 06.09.2017
- Erweiterung Saatsilos Ansichten	M 1:200 TO 2-03	1 Blatt vom 06.09.2017
- Erweiterung Saatsilos Grundriss	M 1:200 TO 2-03	1 Blatt vom 06.09.2017
- Elevatorturm Grundriss, Schnitte	M 1:100 TO 2-04	1 Blatt vom 06.09.2017
- Austragskeller Nord Grundriss, Schnitte	M 1: TO 2-05	1 Blatt vom 11.09.2017
- Austragskeller Süd Grundriss, Schnitte	M 1: TO 2-06	1 Blatt vom 11.09.2017
- Schaltanlagenraum	M 1:100 TO 2-07	1 Blatt vom 14.09.2017
- Erweiterung Schalensilos Isometrie	TO 3-01	1 Blatt vom 06.09.2017
- Schalensilos Grundriss, Ans. West	M 1:100 TO-3-02	1 Blatt vom 06.09.2017
- Probenahmestelle Grundriss, Schnitte	M 1: TO 4-01	1 Blatt vom 06.09.2017
- Schaltanlagenraum Ansichten	M 1:100 TO 5-01	1 Blatt vom 06.09.2017
- Schaltanlagenraum Grundriss Ans.	M 1:100 TO 5-02	1 Blatt vom 06.09.2017
- Änderungen / Prozessbeschreibung		4 Seiten ohne Datum
- Brandschutzkonzept		19 Seiten ohne Datum
- Ableitung Niederschlagswasser Pressereidach		1 Seite ohne Datum

### Ordner 3 (2/2)

- Inhaltsverzeichnis Zeichnungsverzeichnis		2 Seiten vom 15.09.2017
- Pres. Schalplan Bodenplatte	M 1:50 TO 1.1-01	1 Blatt vom 28.08.2017
- Pres. Bewehrungsplan Bodenpl.	M 1:50 TO 1.1-02	1 Blatt vom 28.08.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung	M 1: TO 1.1-03	1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung	M 1: TO 1.1-04	1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung	M 1: TO 1.1-05	1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung	M 1: TO 1.1-06	1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung	M 1: TO 1.1-07	1 Blatt vom 12.09.2017

- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung M 1: TO 1.1-09 1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung M 1: TO 1.1-10 1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung M 1: TO 1.1-11 1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung M 1: TO 1.1-12 1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung M 1: TO 1.1-13 1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung M 1: TO 1.1-14 1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung M 1: TO 1.1-15 1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung M 1: TO 1.1-16 1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung M 1: TO 1.1-17 1 Blatt vom 12.09.2017
- Pres. Stahlbau Ausführungsplanung M 1: TO 1.1-18 1 Blatt vom 12.09.2017
- 2) *Chemikalien-Tanklager Bauplan TO 1.2-01* 1 Blatt vom 28.08.2017
- 3) *Chemikalien-Tanklager Bauplan TO 1.2-02* 1 Blatt vom 28.08.2017
- 4) *Chemikalien-Tanklager Bauplan TO 1.2-03* 1 Blatt vom 28.08.2017

#### **nachgereichte Unterlagen**

- 1) *Abstandsflächenplan vom 16.01.2018 nachgereicht am 14.02.2018 im Bauamt*
- 2) *Chemikalien-Tanklager Bauplan TO 1.2-01 vom 28.08.2017 nachgereicht per Email am 29.05.2018*
- 3) *Chemikalien-Tanklager Bauplan TO 1.2-02 vom 28.08.2017 nachgereicht per Email am 29.05.2018*
- 4) *Chemikalien-Tanklager Bauplan TO 1.2-03 vom 28.08.2017 nachgereicht per Email am 29.05.2018*

#### **IV. Die im Folgenden näher bezeichneten Änderungen von bestehenden Bescheiden werden festgesetzt:**

##### **1. Die Ziffer III im Bescheid vom 1.8.2017 wird wie folgt neu gefasst:**

Es wird hiermit festgestellt, dass die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing nach Durchführung der Änderungen dieses Bescheides auf dem Betriebsgelände am Europaring 23 in Straubing folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen und Nebeneinrichtungen betreibt:

- Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist  
– Nr. 7.23.1 G/E der 4. BImSchV -  
hier: Hauptanlage zur Herstellung von Raps- und Sojaöl.
- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlage für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylenestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt  
– Nr. 1.2.3.1 V der 4. BImSchV -  
hier: Nebeneinrichtung zur Erzeugung von Dampf und Prozesswärme mittels zwei Verbrennungseinrichtungen, betrieben mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung.

- Offene oder unvollständig geschlossene Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25.000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können  
– Nr. 9.11.2 V der 4. BImSchV -  
hier: Nebeneinrichtung zur Annahme von Rapssaaten und Sojabohnen.
- Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist  
– Nr. 7.21 G/E der 4. BImSchV -  
hier: Nebeneinrichtung zum Mahlen von Sojakuchen
- Offene oder unvollständig geschlossene Anlage zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten  
– Nr. 9.11.1 V der 4. BImSchV -  
hier: Nebeneinrichtung zum Umschlag von Raps- und Sojaschrot  
Anmerkung: Soweit der Umschlag von Fremdsojaschrot mehr als 25 % vom Gesamtschrotumschlag beträgt, handelt es sich hier nicht mehr um eine Nebeneinrichtung zur Erzeugung von Ölen, sondern um eine eigenständige Anlage, die der Ölerzeugung und dem Umschlag von Fremdsojaschrot dient. Die Annahme und Abgabe von Fremdsojaschrot sind als zwei Umschlagsvorgänge zu betrachten.

Die obenstehenden Nummern beziehen sich auf den Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Art.1 der V vom 9.1.2017 (BGBl. I S. 1440).

2. Der Bescheid der Stadt Straubing vom 5.4.2018, AZ: 1 70/1 ha (Thermische Nachverbrennung mit Rauchgasentschwefelung) wird wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung (wesentliche Anlagenteile) unter Ziffer IV.1 wird um folgende Anlagenteile ergänzt:

- Anlagenbereich „Presserei“;  
Zusätzliches drittes Sieb mit Windsichter und Zyklon; Bohmentrockner mit zwei Zyklonen und Abluftkamin (E03); Riffelwalzenanlage mit Aspiratoren und zwei Zyklonen; Zwei Schalensiebe mit zwei Aspiratoren und einen Zyklon;  
Schlauchfilter mit Abluftkamin (neu E14);

Flockierwalzen;  
Schalenbunker für Schalenmühle (Hammermühle) mit Gewebefilter und Abluftkamin (neu E16);  
Schalendesinfektionanlage mit Zyklon, Gewebefilter und Abluftkamin (neu E15)

3. Der Bescheid der Stadt Straubing vom 1.8.2017, AZ: 1 70/1 ha (Sojabohne low) wird wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung (wesentliche Anlagenteile) unter Ziffer IV.1 wird um folgende Anlagenteile ergänzt:

- Anlagenbereich „Umschlag staubender Güter einschließlich das Erfassen von Ölsaaten und Hülsenfrüchten“;  
5 zusätzliche Silos für die Annahme von Rapssaat und Sojabohnen  
4 zusätzliche Silos für die Zwischenlagerung von Sojaschalen, Spelzen und Schrote  
Mischanlage für die Vermengung von Schrot, Schalen und Spelzen  
Zusätzliche Förderanlagen  
Neue Probenahmestelle für LKW-Anlieferungen

2. Die Aufzählung (wesentliche Anlagenteile) unter Ziffer IV.6 wird um folgende Anlagenteile ergänzt:

- Zusätzlicher Schaltanlagenraum auf bestehendem Trafogebäude

V. 1. Es werden nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ erteilt und folgendes zugelassen:

- Baugrenzenüberschreitung durch die Probenahmestelle wie geplant (um ca. 120 qm)
- Teilweise Lage der Probenahmestelle innerhalb der festgesetzten stark durchgrün-ten Mischzone entlang des öffentlichen Straßenraums
- Firsthöhe (maximale Gesamthöhe) bzw. Traufhöhe der Saatgutsilos wie geplant (Gesamthöhe ca. 26,64 m über OK Gelände) anstelle von maximal 15,00 m bzw. maximal 12,00 m (jeweils bezogen auf Fahrbahnmitte der öffentlichen Erschließungsstraße)
- Firsthöhe (maximale Gesamthöhe) bzw. Traufhöhe des Elevatorturms wie geplant (Gesamthöhe ca. 29,30 m) anstelle von maximal 15,00 m bzw. maximal 12,00 m (jeweils bezogen auf Fahrbahnmitte der öffentlichen Erschließungsstraße)



- Firsthöhe (maximale Gesamthöhe) bzw. Traufhöhe im Bereich der Erweiterung des Pressereigebäudes wie geplant (Gesamthöhe ca. 27,00 m) anstelle von maximal 15,0 m bzw. maximal 12,00 m (jeweils bezogen auf Fahrbahnmitte der öffentlichen Erschließungsstraße)

2. Die vier Schalensilos mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 23,50 m werden ausnahmsweise gemäß § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. Festsetzung 5.3 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ in der geplanten Höhe zugelassen.

VI. Von der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden folgende Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt:

- Zwischen dem Pressereigebäude und dem Trafogebäude mit Schaltanlagenraum auf 5,00 m
- Zwischen den geplanten Saatgutsilos, zwischen welchen die Abstandsflächen nicht eingehalten sind (vgl. Darstellung im Abstandsflächenplan), auf die geplanten Abstände
- Zwischen den geplanten Saatgutsilos und den bestehenden Saatgutsilos, zwischen welchen die Abstandsflächen nicht eingehalten sind (vgl. Darstellung im Abstandsflächenplan), auf die geplanten Abstände
- Zwischen dem Schaltanlagenraum und den beiden südlich gegenüberliegenden Saatgutsilos auf die geplanten Abstände
- Zwischen dem Maschinenhaus und den Elevatorurm auf den geplanten Abstand
- Zwischen dem Elevatorurm und dem nördlichen der geplanten Saatgutsilos auf den geplanten Abstand
- Zwischen dem Elevatorurm und dem Schaltanlagenraum auf 2,5 m
- Zwischen den geplanten Schalensilos, zwischen welchen die Abstandsflächen nicht eingehalten sind (vgl. Darstellung im Abstandsflächenplan), auf die geplanten Abstände
- Zwischen den geplanten Schalensilos und den bestehenden Silos im Schrotlager, zwischen welchen die Abstandsflächen nicht eingehalten sind (vgl. Darstellung im Abstandsflächenplan), auf die geplanten Abstände
- Zwischen der Probenahmestelle und der Pforte auf den geplanten Abstand

Im übrigen sind die Abstandsflächen einzuhalten wie geplant.

VII. Die Genehmigung in Ziffer I erfolgt unter der Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen:

#### **A. Baurecht**

1. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Sofern die bautechnischen Nachweise nicht geprüft werden, sind Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer allein dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Diese Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Andernfalls führt dies zur formellen Rechtswidrigkeit der Bauausführung, die bereits für sich allein genommen eine Einstellung der Arbeiten rechtfertigt.
2. Für das Bauvorhaben ist – soweit noch nicht geschehen – ein vollständiger und prüfbarer Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (rechnerischer Nachweis, Bewehrungs- und Konstruktionspläne usw.) dem Bauordnungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche tragenden und statisch wirksamen Bauteile sind entsprechend der geprüften Berechnung, den zugehörigen Bewehrungs- und Konstruktionsplänen und dem(n) Prüfbericht(en) auszuführen. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne, erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft beim Bauordnungsamt vorliegen.

3. Der Bauherr hat dem Bauordnungsamt den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
4. Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen sowie Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss der Brandschutznachweis geprüft werden (Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Gemäß Angabe im Bauantragsformular wird der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen geprüft.
5. Über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises und das Vorliegen der Voraussetzungen für die erforderlichen Abweichungen ist dem Bauordnungsamt vor Baubeginn eine Bescheinigung über vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 Abs. 3 BayBO i. V. m. § 16 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) durch einen Prüfsachverständigen vorzulegen.
6. Vor Aufnahme der Nutzung ist dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes nach Art. 77 Abs. 2 BayBO vorzulegen.
7. Der Bauherr bzw. sein Vertreter hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Versorgungsunternehmen wegen ggfs. durch das Bauvorhaben betroffener Versorgungsleitungen in Verbindung zu setzen.

## **B. Arbeitsschutz**

1. Die Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen.
2. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für Explosionsgefährdungen ist zu überprüfen und ggf. anzupassen.
3. Die Fluchtwege sind nach den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzurichten. Konkretisiert werden diese Anforderungen durch die technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“. Bei Einhaltung dieser technischen Regel ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wird von den technischen Regeln abgewichen, muss durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreicht werden. Grundlage hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der darauf basierenden Verordnungen.

## **C. Immissionsschutz**

1. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der nachfolgend aufgeführten immissionsschutzrechtlichen Bescheide gelten weiter, soweit sie nicht durch diesen Bescheid gegenstandslos oder abgeändert worden sind; sie gelten auch für die geplanten Änderungen:
  - a. Bescheid vom 18.01.2007 (Errichtungsgenehmigung)
  - b. Bescheid vom 25.07.2007 (Betriebsgenehmigung)
  - c. Bescheid vom 31.10.2008 (Dampfkessel-1-Betriebsgenehmigung)
  - d. Bescheid vom 20.06.2012 (Tektur)
  - e. Bescheid vom 21.06.2012 (Dampfkessel-2-Betriebsgenehmigung)
  - f. Bescheid vom 15.11.2012 (Dualbrenner)
  - g. Bescheid vom 01.08.2017 (Sojabohne)
  - h. Bescheid vom 05.04.2018 (thermische Nachverbrennung)
2. Die Erweiterung der Siloanlage für Rohwaren einschließlich der Fördereinrichtungen und Kellerverlängerung, die Teilerhöhung des Pressengebäudes sowie der Anbau am Pressengebäude, die Erweiterung der Einrichtungen im Pressenhaus für die Aufbereitung der Sojabohnen, das Mahlen und die anschließende Desinfektion der Schalen und Spelzen, die Errichtung der Siloanlage für die Sojabohnenschalen einschließlich der Fördereinrichtungen, die Verkleinerung der Auffangwanne des Chemikalienlagers und die Errichtung eines Schaltanlagenraumes sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.
3. Die staubbeladenen Abgase aus der Sojabohnen- und Sojaschalenverarbeitung sind einer Entstaubungsanlage(n) zuzuführen. Die gereinigten Abgase sind über Abluftkamine (E03, E14, E15 und E16) mit einer Mindesthöhe von 3 Meter über der obersten Dachkante (ca. 30 Meter) senkrecht nach oben abzuleiten.

Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

4. Die gereinigten Abgase nach den Entstaubungsanlagen dürfen eine **Massenkonzentration an Gesamtstaub von 10 mg/cbm** nicht überschreiten. Der Massenstrom der 4 Quellen (E03, E14, E15 und E16) darf in der Summe 1 kg Staub pro Stunde nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.
5. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach zweimonatigem Betrieb und spätestens nach zwölfmonatigem Betrieb ist anhand von Messungen (Abnahmemessungen, Erstmessungen) nachzuweisen, dass die geforderten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
6. Die Emissionsmessungen sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen. Die wiederkehrenden Messungen können beim nächsten Messmonitoring für die bestehenden übrigen Anlagen einbezogen werden.
7. Die Messungen dürfen nur von einer Messstelle durchgeführt werden, die durch Bekanntgabe gemäß § 29 b BImSchG für Staubemissionsmessungen zugelassen ist.

#### **D. Wasserrecht**

##### Hinweise:

1. Das Dichtungsband für das geänderte Tanklagerbecken (Lagerbereich für drei Chemikaliertanks) ist nicht für Chemikalien geeignet.
2. Der Planungsbereich liegt nicht im Überschwemmungsgebiet der Donau bei einem 100-jährlichen Hochwasser. Die Geländehöhen im Bereich des Hafenbeckens weisen jedoch nur 5 cm Freibord auf. Im Anschluss an das Hafenbecken variieren die Werte je nachdem, wie damals aufgefüllt wurde. Bei selteneren Hochwasserereignissen kann es deswegen je nach örtlicher Geländehöhe zu Überschwemmungen kommen.

Eine entsprechende Hochwasservorsorge ist betreiberseitig zu treffen (Stichwort: „Verhalten im Hochwasserfall“)

#### **E. Naturschutz**

- Keine Festsetzungen -

VIII. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- IX. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 79.956,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 370,00 € angefallen.

### Gründe :

#### **I. Sachverhalt**

1. Die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing betreibt am Standort Europaring 23 in Straubing eine Anlage zur Herstellung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. In der Anlage werden aus Saaten pflanzliche Öle und Ölsaatenschrot gewonnen. Derzeit werden entsprechend der genehmigten Kapazität bis zu 825.000 t/a Ölsaaten (Raps, Soja) verarbeitet. Zusätzlich dürfen 75.000 t/a Sojaschrot umgeschlagen werden. Während das Pflanzenöl anderorts in der Lebensmittelindustrie oder z. B. auch für die Biodieselherstellung weiterverarbeitet wird, dient das Ölsaatenschrot als hochwertiges Tierfutter vorwiegend in der Landwirtschaft.

Die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing plant nunmehr die Umsetzung des Projekts „High Protein Soja“. Hierzu sollen bauliche Änderungen am vorhandenen Pressereigebäude sowie verschiedene Maschinen zur Verarbeitung des angelieferten Soja aufgestellt und betrieben werden.

Um zukünftig flexibler in der Produktion für Sojabohnen bzw. Raps reagieren zu können, sollen fünf Silos (mit Belüftungsmöglichkeit der Silos während der Lagerung) errichtet werden. Die Silos dienen lediglich der Lagerung der Saaten und haben keinen Einfluss auf die Verarbeitungskapazität der Anlage in Bezug auf die Ölsaaten.

Für die Lagerung der Sojaschalen sollen 4 Zwickelzellen zwischen den vorhandenen Schrotlagersilos aufgestellt und betrieben werden.

Für die geplanten Maßnahmen hat die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing im September 2017 einen immissionsschutzrechtlichen Antrag nach § 16 BImSchG gestellt. Der Antrag ist am 28.9.2017 beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing eingegangen.

2. Die nähere Beschreibung des Vorhabens ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Antragsunterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung (siehe Ziffer III des Bescheidtenors).
3. Das Betriebsgelände der Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 23 in Straubing. Es liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Straubing-Sand“.

4. Im Verfahren wurden die Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsicht, Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, das Bauordnungsamt der Stadt Straubing sowie der Fachliche Naturschutz und der Technische Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz gehört. Bedenken gegen das Vorhaben wurden von Seiten der Fachstellen bzw. Gutachter nicht vorgebracht, sofern die vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.
5. Mit Bescheid der Stadt Straubing vom 9.11.2017, Az. 1 70/1 ha, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG für die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen erteilt.

## **II. Rechtliche Beurteilung**

1. Für den beantragten Sachverhalt war ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

2. Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorgaben der §§ 10, 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b) der 4. BImSchV und den entsprechenden Nummern der 4. BImSchV durchgeführt. Die Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – fanden Anwendung.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Gutachter Stellungnahmen abgegeben, die Aufslagenvorschläge enthielten. Diese Auflagen wurden in Ziffer VII des Bescheides berücksichtigt.

3. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

a) sichergestellt ist, dass

aa) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

bb) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- cc) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
  - dd) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- b) auch nach einer Betriebseinstellung
- bb) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - cc) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - dd) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist
- und
- c) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die vorstehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Aussage der eingeschalteten Gutachterstellen (Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht -, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, Bauordnungsamt der Stadt Straubing, Fachlicher Naturschutz und Technischer Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) beim beantragten Vorhaben gegeben. Die von den Gutachterstellen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid mitaufgenommen.

4. Im Verfahren wurde von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht und von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf Durchführung eines Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt begründet:

*Wie im Antrag dargelegt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen.*

*Die Kapazität der Anlage bleibt im Zuge des geplanten Vorhabens unverändert (die Verarbeitung von 825.000 t/a Ölsaaten und Umschlag von 75.000 t/a Sojaschrot wurden mit Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG am 5.7.2017 angezeigt und am 6.7.2017 behördlich bestätigt).*

*Es ergeben sich im Vergleich von genehmigtem und beantragtem Anlagenbetrieb keinerlei relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffe:*

*Die Installation der neuen Apparate ist zwar mit der Entstehung drei neuer Emissionsquellen (Staub) verbunden, jedoch werden die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6 der TA Luft durch das Vorhaben (drei neue und eine bestehende geänderte Emissionsquelle) unterschritten. Demnach ist die Immissionszusatzbelastung entsprechend TA Luft als irrelevant einzustufen und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen grundsätzlich sichergestellt. Die Ergebnisse (deutliche Unterschreitung von Immissionskenngrößen) der für den Standort durchgeführten Immissionsprognose aus Dezember 2015 bleiben weiterhin bestehen und werden durch das geplante Vorhaben dahingehend nicht tangiert (vgl. Ausführungen in Kap. 11 der Antragsunterlagen)*

*Hinsichtlich der Lärmimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft grundsätzlich nicht zu befürchten. Es handelt sich vor dem Hintergrund der bereits am Standort vorhandenen Anlagentechnik, bei der zum Einsatz kommenden Technik nicht um lärmrelevante Apparate, die zudem überwiegend innerhalb von Gebäuden aufgestellt werden (vgl. Ausführungen in Kap. 11 der Antragsunterlagen).*

*Entsprechend der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen durch das Projekt in den umliegenden FFH-Gebieten auszuschließen.*

Der Begründung der Antragstellerin wurde gefolgt. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG werden im vorliegenden Fall als gegeben angesehen, so dass von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden konnte.

5. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes konnten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind. Zudem sind die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Auch liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nicht vor.
6. Die Abweichungen von den einzuhaltenden Abstandsflächen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
7. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 7.1.2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen (§ 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV).

Ein Ausgangszustandsbericht wurde zum Verfahren „Verarbeitung von Sojabohnen“ erstmals vorgelegt. Da durch die geplante Änderung keine neuen Stoffe dazu kommen, ist eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.



8. In der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der Fassung vom 24. November 2010 sind Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln aufgeführt. Die Nummer zur Herstellung reinpflanzlicher Produkte lautet 6.4 b) ii).

Laut Auffassung des Landesamtes für Umwelt (LfU) fällt auch die Ölherstellung der Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing in den Anwendungsbereich der Richtlinie, da das Öl theoretisch sowohl in Futtermittelwerken als auch - nach Aufbereitung - in Lebensmittelwerken eingesetzt werden kann.

Die Nummer 6.4.b) ii) deckt bei der Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing folgende Tätigkeiten ab:

- Erzeugung von Ölen
- Vermahlung von Futtermitteln

Spezielle BVT-Merkblätter für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln gibt es noch nicht.

Für eine Beurteilung könnten folgende BVT-Merkblätter herangezogen werden:

- Allgemeine Überwachungsgrundsätze
- Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie
- Energieeffizienz
- Industrielle Kühlsysteme
- Nahrungsmittelindustrie
- Ökonomische und medienübergreifende Effekte

Inzwischen liegen BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittelindustrie vor, die einschlägig sind für die ADM Straubing. Allerdings wurden die BVT-Schlussfolgerungen noch nicht verbindlich gemacht, d. h. in deutsches Recht umgesetzt. In die neue TA-Luft wurden sie noch nicht aufgenommen und die Bindungswirkung der TA Luft für die entsprechenden Regelungen wurde noch nicht aufgehoben. Damit sind die Schlussfolgerungen für den vorliegenden Bescheid gem. § 12 Abs. 1 a BImSchG nicht einschlägig und somit sind die derzeitigen BVT-Merkblätter nicht verbindlich.

Eine Beurteilung nach TA-Luft für den Stand der Technik gilt als ausreichend.

9. Im Anhang (Liste, UVP- pflichtige Vorhaben) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 24. Februar 2015 sind Anlagen zur Herstellung von Ölen und Anlagen zur Dampferzeugung aufgeführt und unterliegen somit dem Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes.

Die Anlagen zum Umschlagen von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten und von staubenden Gütern (Nr. 9.11.2 und Nr. 9.11.1 der 4.BImSchV) , Anlagen zum Mahlen von Futtermitteln (Nr. 7.21 der 4.BImSchV) und Anlagen zur Erzeugung von Futtermitteln (Nr. 7.34.2 der 4.BImSchV) sind im Anhang nicht aufgeführt.

Die Vorprüfung aus der Sicht des Immissionsschutzes ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die zusätzliche Belastung durch den Ausstoß von Stäuben ist vernachlässigbar.

10. Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen kann davon ausgegangen werden, dass in den Anlagen bzw. Betriebsbereichen keine nennenswerten Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind, die zur Anwendung der Störfallverordnung führen würden.

Aufgrund der neuen Störfallverordnung muss der Bestand neu beurteilt werden. Dies wird aber derzeit gesondert durchgeführt und soll mit dem beantragten Verfahren nicht verknüpft werden.

Die geplante Änderung führt nicht dazu, dass neue Stoffe eingesetzt werden oder die Lagermenge an bestehenden Einsatzstoffen erhöht wird.

Im Übrigen wurde bei der Bearbeitung des Antrags zur Verarbeitung von Sojabohnen (low) eine ausführliche Störfallbetrachtung gemacht.

Unter Berücksichtigung obenstehender Ausführungen konnte die Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt werden; die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

### **III. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) – BayRS 2013-1-1-F - in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr wurde wie folgt errechnet:

**Investitionskosten** **15.348.000.000 €**

Hinweis:

Die Höhe der Investitionskosten wurde dem Antrag vom 13.9.2017 entnommen!

Ziff. 8.II.0/1.8.2 i.V.m. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz)

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr	15.750,00 €
+ 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten	
= 4 ‰ aus 12.848.000 €.	51.392,00 €

Ziff. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.1.3.2 des KVz

+ Erhöhung für Prüfung durch fachkundige Stelle	500,00 €
+ Erhöhung für Prüfung durch Umweltingenieur	1.500,00 €

Ziff. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.1.3.1 des KVz

+ Erhöhung für enthaltene Baugenehmigung (Ziff. 2.I.1/1.24.1.1.1 und Ziff. 2.I/1.24.1.2.2.2 des KVz) (75 % von 3.748,00 €)	2.811,00 €
+ Erhöhung für enthaltene Befreiungen (Ziff. 2.I.1/1.31 des KVz) (75 % von 10.671,00 €)	8.003,00 €
Immissionsschutzrechtliche Gebühr	<b><u>79.956,00 €</u></b>

Auslagen sind in Höhe von 370,00 € angefallen. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Sachverständigentätigkeit der Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, in Höhe von 366,00 € und die Kosten der Postzustellung in Höhe von 4,00 €. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Gesamtkosten in Höhe von **80.326,00 €** (Gebühren und Auslagen) sind nach Art. 15 KG sofort fällig.

**Hinweise:**

1. Die Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, grundsätzlich mit ein. Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ist daher in diesem Genehmigungsbescheid mit enthalten.
2. Die Hauptanlage unterliegt der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV). Die übrigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, Mahlen von Futtermitteln, Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen, Erfassung von Ölsaaten und Hülsenfrüchten, Umschlag von staubenden Schüttgütern und die Dampfkesselanlage sind in Die Emissionserklärung ebenfalls einzubeziehen, da diese Anlagenarten ebenfalls der Verordnung unterliegen.
3. Die Anlage unterliegt **nicht** der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

I.A.

Hagn  
Verwaltungsrätin

**Verteiler :**

**In Abdruck an**

- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach, 84023 Landshut – zum AZ: 6358/2017-LA
- Referat 4 zum AZ: Blm-2017-4, gegen Empfangsbekanntnis
- Immissionsschutzkartei

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Bescheidtenor**

- I. Genehmigung
- II. Beschreibung der Änderungen
- III. Planunterlagen
- IV. Änderungen bestehender Bescheide
- V. Baurechtliche Befreiungen
- VI. Baurechtliche Abweichungen
- VII. Inhalts- und Nebenbestimmungen
  - A. Baurecht
  - B. Arbeitsschutz
  - C. Immissionsschutz
  - D. Wasserrecht
  - E. Naturschutz
- VIII. Kostenentscheidung
- IX. Gebührenfestsetzung

### **Gründe:**

- I. Sachverhalt
  - 1. Antrag
  - 2. Beschreibung des Vorhabens
  - 3. Lage des Betriebsgeländes
  - 4. Verfahren
  - 5. Vorzeitiger Beginn
- II. Rechtliche Beurteilung
  - 1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit
  - 2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens
  - 3. Genehmigungsvoraussetzungen
  - 4. Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung
  - 5. Begründung für rechtliche Befreiungen vom Bebauungsplan
  - 6. Begründung für rechtliche Abweichungen von den Abstandsflächen
  - 7. Ausgangszustandsbericht
  - 8. IVU-Richtlinie
  - 9. UVP-Gesetz
  - 10. Störfallverordnung
- III. Kostenentscheidung
  - Hinweise
  - Rechtsbehelfsbelehrung
  - Inhaltsverzeichnis